

Geschäftsordnung

für den/die ehrenamtliche/n Umwelt- und Klimaschutzbeauftragten der Stadt Radolfzell a.B.

I. Aufgaben

§ 1

Der/Die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte bzw. sein(e) Stellvertreter(in) sind Ansprechpartner für Bürger(innen), Gemeinderat und Verwaltung. Er/Sie soll Maßnahmen zum Schutze von Klima und Umwelt im Einflussbereich der Stadt Radolfzell am Bodensee vorschlagen und Planungen auf ihre Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit hin überprüfen.

§ 2

Der/Die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte hat alle 2 Jahre in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt dem Gemeinderat einen Umweltbericht vorzulegen. Er/Sie kann Stellungnahmen zu wichtigen Planungen und Vorhaben abgeben.

Der/Die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte ist beratendes Mitglied des Technischen Ausschusses und schlägt diesem und anderen Einrichtungen Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutze und zur Verbesserung der Nachhaltigkeit bei der Stadtentwicklung vor.

II. Berufung

§ 3

Der/Die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte wird vom Gemeinderat in sein/ihr Amt berufen. Seine/Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit der Gemeinderäte.

Eine vorzeitige Abberufung kann nur durch den Gemeinderat erfolgen, wobei innerhalb eines Monats ein/e Nachfolger/in zu bestellen ist.

III. Arbeitsweise

§ 4

Der/Die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

Anfallende Kosten werden nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erstattet. Für die anfallenden schriftlichen Arbeiten kann sich der/die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte bzw. sein/e Stellvertreter/in der Verwaltung der Stadt Radolfzell in begrenztem Umfang bedienen.

§ 5

Direkter Ansprechpartner für den/die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte/n ist der/die Oberbürgermeister/in bzw. der/die Leiter/in des Umweltamtes.

Bei Bedarf, jedoch mindestens 2 Mal im Jahr, findet mit der Verwaltungsspitze eine Besprechung statt. (Umweltgespräche)

Strittige Punkte sollen dem Technischen Ausschuss vorgelegt werden.

Bei Weiterleitung an den Gemeinderat muss der/die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte dort dazu gehört werden.

IV. Befugnisse

§ 6

Der/Die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte bzw. sein/e Stellvertreter/in ist berechtigt, bei städtischen Dienststellen für seine/ihre Arbeit wichtige Informationen einzuholen.

Über umwelt- und klimaschutzrelevante Planungen ist er/sie von Anfang an zu informieren. Dies gilt auch für den städtischen Haushaltsplanentwurf, bei Bauleitplanungen, Änderungen von Wohnbebauung, Gewerbesiedlungen, Straßen- und Wegeausbau, Freizeiteinrichtungen und Grünflächen, bei den Themen Abfallwirtschaft, Mobilität und energetische Sanierung sowie Klimaschutz- und Energieprojekte, die von der Stadt Radolfzell am Bodensee unterstützt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 7

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radolfzell, den 16.05.2012

gez. Dr. Jörg Schmidt, Oberbürgermeister